**S A T Z U N G**

**des Vereins „Fürth – Touristik“**

§ 1 Name

 Der Verein führt den Namen "Fürth – Touristik e.V.“

 und hat seinen Sitz in Fürth/Odenwald.

 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht

 Fürth unter der Nummer 173 eingetragen.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

 Aufgabe von „Fürth - Touristik ist

 a) bei der Erhöhung des Freizeit- und Erholungwertes

 der Gemeinde für die Bürger mitzuwirken,

 b) die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes zu

 unterstützen,

 c) die Unterhaltung, Ausbau und Pflege der örtlichen

 Wanderwege, Ruhebänke/Tische zu fördern,

 d) Bemühung um die Gesundheitsfürsorge in der

 Freizeit und das Bewusstsein des Umweltschutzes in

 der Bevölkerung zu stärken,

 e) heimatliche(s) Brauchtum und Geschichte zu

 erhalten, zu pflegen und zu fördern

 f) die Zusammenarbeit der Vereine - unter

 Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der einzelnen

 Vereine - zu fördern,

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

 gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

 Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur

 Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder

 erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine

 Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus

 Mitteln des Vereins.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

 a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen

 und Institutionen unter Anerkennung der Satzung

 werden

 b) über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet

 der Vorstand aufgrund eines schriftlichen

 Antrages.

 c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche

 Kündigung des Mitglieds zum Schluss des

 Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von

 drei Monaten.

 d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegfall

 der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der

 bürgerlichen Ehrenrechte.

 e) ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung

 ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes

 Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahl-

 lung der Mitgliedsbeiträge vorliegt.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

 a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederver-

 sammlung solche Personen gewählt werden, die sich

 um die Förderung der Vereinsziele besondere

 Verdienste erworben haben.

 b) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der

 Mitgliederversammlung können von der Mitglieder-

 versammlung juristische Personen des privaten und

 öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich

 der finanziellen Förderung des Vereins besonders

 annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 7

 Gesagte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

 a) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Vorschläge

 und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

 b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederver-

 sammlung teil, können Anträge zur Abstimmung

 stellen und sich in die Organe des Vereins wählen

 lassen. Sie bestimmen durch Mehrentscheidung die

 Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

 a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die

 Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den

 Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und

 dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

 b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

 die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge

 zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der

 Beitragsordnung einzuhalten.

 c) Die "Fördernden Mitglieder" sind verpflichtet,

 die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen

 Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

 a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden

 jährlich mindestens einmal einberufen. Eine

 außerordentliche Mitgliederversammlung hat

 stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder

 diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungs-

 gegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlung

 ist eine Woche vorher schriftlich unter Angabe

 der Tagesordnung einzuberufen.

 b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederver-

 sammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

 Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat

 eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit

 schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Hierbei

 darf ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei

 Vollmachten vorweisen. Bei Abstimmung

 entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen,

 abgesehen von den §§ 10 und 11 festgelegten

 Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als

 abgelehnt.

 c) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei

 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und

 begründet eingereicht werden.

 d) Die Mitgliederversammlung wird von dem

 Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem

 Mitglied des Vorstandes geleitet. Die

 Tagesordnung muß bei der ordentlichen

 Mitgliederversammlung ( § 32 BGB ) folgende

 Punkte enthalten:

 aa) Jahresbericht,

 bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht,

 Entlastung des Vorstandes,

 cc) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

 dd) vorliegende Anträge.

 über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung

 ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vor-

 sitzenden und dem Geschäftsführer zu unter-

 zeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

 a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus

 dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vor-

 sitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter

 und Beisitzern sowie je einem Vertreter der

 örtlichen Schulen.

 b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des

 26 BGB sind der Vorsitzende oder der geschäfts-

 führende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder der

 geschäftsführende Vorsitzende leitet die Ver-

 handlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen

 dieser Satzung. Jeder ist einzeln vertretungs-

 berechtigt.

 c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die

 Mitgliederversammlung auf zwei Jahre; der

 Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer

 solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt

 ist; die Wiederwahl ist zulässig.

 d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf

 statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen

 schriftlich, in der Regel eine Woche, in

 dringenden Fällen aber mindestens drei Tage

 vorher unter Angabe der Tagesordnung.

 e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit

 von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

 über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll

 anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und

 dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

 f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

 Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur

 Erfüllung der in dieser Satzung gestellten

 Aufgaben. Insbesondere zählen zu seiner

 Obliegenheit:

 aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und

 Durchführung ihrer Beschlüsse,

 bb) Rechnungslegung gegenüber der

 Mitgliederversammlung,

 cc) Verwaltung des Vereinsvermögens,

 dd) Einsetzung von Ausschüssen.

 g) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht

 grundsätzlicher Bedeutung wird ein engerer

 Vorstand gebildet, dem der Vorsitzende, der

 geschäftsführende Vorsitzende, der Kassenver-

 walter und der Schriftführer angehören.

§ 10 Die Ausschüsse

 Der Verein hat für bestimmte Arbeitsgebiete

 Ausschüsse:

 a) für den Johannismarkt / Volksfeste,

 b) für Brauchtum und Heimatgeschichte,

 c) für Vereine,

 d) für Erholung/Freizeit

 Die Ausschüsse sind, jeweils der Tagesordnung

 entsprechend, zur Vorstandssitzung einzuladen.

 Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der

 Versammlung berufen, sie wählen aus ihrer Mitte einen

 Vorsitzenden, der gleichzeitig Beisitzer im Vorstand

 ist.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

 a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte

 zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für

 die Dauer von zwei Jahren.

 b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der

 Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des

 Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung;

 sie berichten darüber vor der Jahreshauptver-

 sammlung.

§ 12 Das Geschäftsjahr

 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Die Beitragsordnung

 Eine Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitglieder-

 beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodali-

 täten. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der

 Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit

 einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

 beschlossen oder geändert.

 Wenn ein solcher Beschluß gefasst werden soll, ist dies

 als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzu-

 geben.

§ 14 Änderungen der Satzung

 a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit

 von mindestens drei Viertel der anwesenden

 Stimmen.

b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

 aa) über Änderungen solcher Bestimmungen der

 Satzung, welche den Zweck oder die

 Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

 bb) über die Verwendung des Vermögens des

 Vereins bei seiner Auflösung oder bei

 Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor

 Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt

 mitzuteilen und dürfen erst nach dessen

 Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

 a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu

 diesem Zweck besonders einberufenen

 Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit

 beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit

 von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im

 Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von

 vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung

 vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung

 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

 erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit

 einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen

 kann.

 b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des

 bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die

 Gemeinde Fürth. Diese hat es unmittelbar und

 sofort für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser

 Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am

 24.04.2017 beschlossen und ist mit der Beschlußfassung in

 Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die bisherige

 Satzung außer Kraft.

 Fürth/Odw., den 24. April 2017

 Die Vorstandsmitglieder:

 gezeichnet: Oehlenschläger

 Bitsch

 Oberle

 Winter

 Regner